

30. September 2020

BETRIEBSÜBERGANG - ANTEILIGER ÜBERGANG EINES ARBEITSVERHÄLTNISSES AUF MEHRERE ERWERBER?

BEI DER ÜBERTRAGUNG VON BETRIEBEN ODER BETRIEBSTEILEN KOMMT ES REGELMÄSSIG ZUM „AUTOMATISCHEN“ ÜBERGANG BESTEHENDER ARBEITSVERHÄLTNISSE AUF DEN ERWERBER. DER ÜBERGANG VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN ANLÄSSLICH EINES BETRIEBSÜBERGANGS IST VON GROSSER PRAKTISCHER RELEVANZ UND IMMER WIEDER GEGENSTAND GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN. IM EINZELFALL KÖNNEN SICH SCHWIERIGE FRAGEN HINSICHTLICH DER ZUORDNUNG BESTEHENDER ARBEITSVERHÄLTNISSE STELLEN. DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF („EUGH“) HAT NUN ENTSCIEDEN, DASS AUCH DER ANTEILIGE ÜBERGANG EINES ARBEITSVERHÄLTNISSES AUF MEHRERE ERWERBER GRUNDSÄTZLICH MÖGLICH IST. [\(mehr...\)](#)